

(2) Die Stadt Walldürn wird in ihrer Hauptsatzung bestimmen, daß für die Gemeinderatswahlen ab der regelmäßigen Gemeinderatswahl im Jahre 1974 nach § 27 Abs. 2 GO die unechte Teilortswahl eingeführt wird und daß nach § 25 Abs. 2 Satz 2 GO für die Zahl der Gemeinderäte die nächsthöhere Gemeindegrößengruppe gilt.

Die Sitze im Gemeinderat der Stadt Walldürn werden auf die bisherige Stadt Walldürn und die übrigen als Wohnbezirke i.S. des § 27 Abs. 2 GO bei der Sitzverteilung zu berücksichtigenden Ortsteile in der Weise verteilt, daß jeder Ortsteil vorweg einen Sitz und darüber hinaus so viele weitere Sitze erhält, wie von den übrigen Sitzen im Verhältnis der Bevölkerungsanteile dieser Ortsteile nach dem Stand vom 30.6. des der jeweiligen nächsten Wahl vorausgegangenen Jahres nach dem Höchstzählverfahren d'Hondt auf ihn entfallen.

(3) Die Bestimmungen der Hauptsatzung der Stadt Walldürn über die unechte Teilortswahl können nur aufgehoben werden, wenn kein Bedürfnis mehr hierfür besteht, frühestens jedoch nach der regelmäßigen Gemeinderatswahl im Jahr 1979.